

16. Januar 2016

Themenblatt



Mitteilung der EU zur Kennzeichnung von israelischen Siedlungsprodukten

Produkte aus israelischen Siedlungen sind in hiesigen Geschäften für Verbraucher/innen bislang nicht als solche erkennbar, weil sie genau wie Waren aus dem Staatsgebiet Israels mit der Ursprungsangabe „Israel“ vermarktet werden – eine klare Irreführung.

Die pax christi-Nahostkommission hat deshalb vor über drei Jahren ihre Obsttütten-Aktion „Besatzung schmeckt bitter. Kaufverzicht für einen gerechten Frieden in Israel und Palästina“ gestartet, in der die eindeutige Kennzeichnung der aus israelischen Siedlungen stammenden Waren gefordert wurde. Zahlreiche Aktionen vor Ort und viele Berichte in den Medien haben dieses Thema besser bekannt gemacht. In Großbritannien werden Waren aus den israelischen Siedlungen seit 2009 eindeutig deklariert, in Dänemark und Südafrika seit 2012. Die größte Schweizer Supermarktkette Migros praktiziert dies seit Frühjahr 2013. In Großbritannien hat sich die Praxis entwickelt, dass kaum noch (als solche deklarierte) Siedlungsprodukte in den Geschäften und Supermärkten angeboten werden.

Am 12. November 2015 hat die EU-Kommission die **"Mitteilung zu Auslegungsfragen über die Ursprungsbezeichnung von Waren aus den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten"** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, die klarstellt, wie nach EU-Recht Waren zu kennzeichnen sind, die ihren Ursprung in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten haben.

Sie hat damit **kein neues Recht geschaffen**, sondern lediglich klar gestellt, wie bisher schon geltendes Recht auszulegen ist – womit die EU-Kommission die langjährige Forderung der Nahost-Kommission nach einer Kennzeichnung der israelischen Siedlungsprodukte voll unterstreicht. Mit der Mitteilung will die EU-Kommission für eine einheitliche Rechtsanwendung in den EU-Mitgliedsstaaten sorgen. Die inhaltliche Brisanz dieser Mitteilung und Klarstellung liegt darin, dass nun auch für die Rechtsanwendung der Mitgliedsstaaten, z. B. im Rahmen der Lebensmittelüberwachung, Folgendes verbindlich vorgegeben ist: Waren, die ihren Ursprung in israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten haben, dürfen nicht als Ursprungsangabe die Kennzeichnung „Israel“ tragen, denn dies entspräche nicht der Völkerrechtslage und wäre inkorrekt und irreführend.

Bei solchen Produkten wäre auch eine bloße regionale Herkunftsangabe wie „Erzeugnis von den Golanhöhen“ oder „Erzeugnis aus dem Westjordanland“ unzulässig, weil irreführend. Es müsste etwa in Klammern hinzugesetzt werden: israelische Siedlung.

Übrigens gibt es in den **USA** eine **Regelung**, die derjenigen in der EU in der **Zielrichtung vergleichbar** ist: Produkte israelischer Firmen, die außerhalb der international anerkannten Grenzen Israels hergestellt werden, dürfen auch in den USA nicht die Herkunftsbezeichnung „Israel“ tragen. Das amerikanische Recht lässt aber zur Unterscheidung eine Herkunftsbezeichnung wie „Westbank“ oder „Westjordanland“ ohne den Zusatz ‚israelische Siedlung‘ zu.

Auch das gibt es: **Siedlungsprodukte unter dem Label „Made in Palestine“**. Farmer aus israelischen Siedlungen im Westjordanland arbeiten mit palästinensischen Händlern zusammen. Diese kaufen Datteln aus den Siedlungen deutlich unter Marktpreis auf, verpacken und etikettieren sie. Danach werden sie in arabischen Ländern aber auch in Europa als „Made in Palestine“ verkauft.

Die Nahost-Kommission wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass es - gemäß der obigen EU-Mitteilung - auch in Deutschland zu einer entsprechenden Kennzeichnung von Lebensmitteln kommt.

Bis zur Erfüllung der Kennzeichnungspflicht in Deutschland ruft die pax christi-Nahostkommission weiterhin zum Kaufverzicht auf, wenn es sich bei Waren mit der unklaren Herkunftsangabe „Israel“ um Siedlungsprodukte handeln könnte. Die Entscheidung für den Verzicht auf Waren aus völkerrechtswidrigen Siedlungen bedeutet, dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) von 2004 auf der Ebene der individuellen Konsumententscheidung Nachdruck zu verleihen.

Link zu der Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union vom 12.11.2015

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1448889854690&uri=CELEX:52015XC1112\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1448889854690&uri=CELEX:52015XC1112(01))